

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von  
Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Schreiben an Kayserliche Majestät in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1649. conferirent, und das Friedens-Werk  
Januar. dermaheins zu wirklicher Execution  
befordern könnte. Solches übernahmen  
dieselbe, und seind die Stände, selbigen  
Nachmittag wieder zusammen kommen,

## N. I.

Der Evangelischen Project Schreibens an die Römisch-Kayserliche Ma-  
jestät die Restitution und Execution betreffend.

## Contenta.

N. I.  
Project  
Schreiben an  
den Kayser  
den Arcio-  
rum modum  
requandi  
kretessend.  
Gegen Kayserliche Majestät hätten in Nahmen unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen und Obern, wir uns unterthänigst zu bedanken, daß sie zu Vollziehung derselben was in punctis Amnestie & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden, Dero Kayserliche Edicta und Befehl-Schreiben an die Crantz-Ausschreibende Fürsten in die Reichs-Crancz allergnädigst publicirten und abgehen lassen; Ob wir auch wohl verhofft, es sollten Dieselbe von denenjenigen, die vermdg Frieden-Schlusses, etwas zu restituiren, cediren, oder sonst zu prästirren haben, aller Orten in Pflicht-schuldigte Obacht genommen worden seyn; So hätte man doch vernehmen müssen, daß man sich bedeutter Execution zu Augspurg und anderer Orten bishero unverantwortlich widersehet, dadurch die Commutationes Ratificationum bishero verhindert, und der Soldat Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs zu höchstem Beschwerd, über dem Halse liegen blieben.

Diesem Unheil zu begegnen, und angeregte Auswechselung zu befördern, wäre uns um so vielmehr sorgfältig angelegen gewesen, dieweil auch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii selbst zu erkennen geben, daß die Schwedischen Deputirte, zu Praag von keiner evacuation oder Restitution der vesten Plage, ehe vorgedachte Executiones vollständig geschehen, nichts hören wollten; Darum Ihr Kayserliche Majestät allergnädigst gerne sehen, wenn man, wie auf das schleunigste zur Execution zu gelangen, vorschlagen könnte: So hätten wir endlich wohl-gedachte Königlich-Schwedische Plenipotentiarios dahin disponiret, daß sie gegen Ablassung einliegenden arctioris modi exequendi zur Commutation der Ratificationen geschritten, dieweil nun derselbe den Instrumentis Pacis dem Kayserlichen Executions-Edicto und Reichs-Constitutionen, sonderlich aber Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichsten Vorsorge, diese Execution, und consequenter dem effectum Pacis zu befördern, allerdings gemäß wäre. Als hätten Ihre Kayserliche Majestät wir aller-unterthänigst sie möchten Modum exequendi Ihr allergnädigst belieben lassen, auch je eher je besser denen Herren Reichs-Fürsten und benannten Executoribus zuschicken, mit dem allergnädigsten Befehl, ohne einige Zeit-Berlehrung, oder auch Bestimmung weiteren Termins, als welcher ohne dis bereits verflossen, die Executiones durch ihre Subdelegirte schleunigst fortzuführen, und bedeuteten Modum arctiorem præcisè und strikte in acht zu nehmen, auch sich durch einige Einwendung, wie die immer beschaffen seyn mag, nicht aufzuhalten zu lassen. Nebent welchem wir auch für sehr nothwendig befunden, daß nicht allein die Herren Crantz-Fürsten einander zu solchem Zweck hülfflich assistiren, sondern daß auch Ihre Kayserliche Majestät aller-unterthänigst zu erbitten, sie wollen Dero Generalen einstlich zu befehlen, damit die Commendanten den Subdelegirten ihres Orts auf Begehrn alle Affilienz leisten sollten.

Und weissn Ihre Kayserliche Majestät aus beygesugter Designation allergnädigst sich berichten zu lassen geruhen würden, was für Restituendi sich noch zur Zeit allhier angeben, auch wen sie zu Executoren benennet; Als bitten Ihr Kayserliche Majestät wir aller-unterthänigst denen benannten Executoribus solche Execution vor an-  
geregt-

1649.  
Januar.

1649. geregter massen allernädigst anzubefehlen, und weith gleichwohl bishero grosse Wider-  
schlichkeit bey Augspurg fürgangen, also gar, daß die Restituentes dajelbst in Berathschla-  
gung ziehen böffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch  
durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbeihung gehan-  
haben sollen, und sich noch jüngst, keine actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrück-  
lich erkläreret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam,  
auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihro  
Kaysel. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in  
Schwaben ferner in Specie anzubefehlen, daß sie zuförderst diese Refractarios, an-  
dern zum Exempel, mit gebührender Straße ansehen wollten, massen dann ins gemein  
billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine  
Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wurd, den-  
selben an ihrem Leib und Guth zu erhöhen vorbehalten wurde ic. Welches  
alles ic.

1649.

Januar.

## N. II.

*Project articioris modi exequendi, von denen Evangelischen be-  
griffen.*

N. II.  
Der Evange-  
lischen Projekt  
Articioris  
modi exe-  
quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestiae & Gravaminum tam Eccle-  
siasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des In-  
strumenti Pacis, und ins Reich publicirten Kayselchen Edicti verbleiben.

2) Ihro Kayseliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten  
nochmahl's, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen excutoribus an-  
befehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich  
annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumenti Pa-  
cis restituieren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält,  
schleunig verhelfßen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt ver-  
fahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumento Pacis nicht expresse oder in  
specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße  
Factum possessionis sehn.

4) Folgends in puncto Amnestiae cum reservatione Jurium tam restitu-  
entis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen,  
stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sichs nach Anleitung  
des Instrumenti Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter  
varium versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituentis präten-  
dirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache an-  
derweit an Kayseliche Majestät gebracht, die Sachen in Recusations- Appelations-  
oder andern Proceszen beftünden, oder aber wie die immer von den Restituentibus  
oder sonst vorgeschützt, oder ersonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viels  
weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.

7)